



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 139/05

vom
29. Juni 2005
in der Strafsache
gegen

wegen schwerer Vergewaltigung u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 29. Juni 2005 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Gera vom 1. November 2004 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat. Der Schuldspruch wird jedoch dahin geändert, daß der Angeklagte im Fall II, 3 der schweren Vergewaltigung in Tateinheit mit sexuellem Mißbrauch Schutzbefohlener und Beischlaf zwischen Verwandten schuldig ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Rissing-van Saan

Bode

Rothfuß

Roggenbuck

Appl